

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0805 Status: öffentlich Datum: 01.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
05.12.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Gigabitstrategie für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 19.12.2018 hat der Kreistag beschlossen die Entwicklung einer Gigabitstrategie zu unterstützen und den Landrat gebeten solch eine Strategie zu erarbeiten.

Unter Berücksichtigung der aktuellen beihilfe- und förderrechtlichen Rahmenbedingungen ist das Papier „Gigabitstrategie für den Landkreis Rotenburg (Wümme) – Schaffung und Weiterentwicklung von leistungsfähigen digitalen Infrastrukturen im Kreisgebiet“ erarbeitet worden. In dem Dokument werden Handlungsoptionen und zu erwartende Kosten für eine weitere Breitbanderschließung erläutert.

Frau Steinecke von der Stabsstelle Kreisentwicklung wird dazu in der Sitzung vortragen.

Beschlussvorschlag:

Zur Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur wird die „Gigabitstrategie für den Landkreis Rotenburg (Wümme) – Schaffung und Weiterentwicklung von leistungsfähigen digitalen Infrastrukturen im Kreisgebiet“ im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten umgesetzt.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind 2020 und in den Folgejahren bereitzustellen.



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0803 Status: öffentlich Datum: 01.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
20.11.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Altbauten (Förderprogramm „Jung Kauft Alt“)

Sachverhalt:

Am 27.06.2019 hat der Kreistag die „Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Altbauten im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ beschlossen. Seitdem wurden 28 Anträge gestellt.

Um in weiteren Bewilligungsverfahren Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, sind Anpassungen und Konkretisierungen einiger Formulierungen im Richtlinienentwurf erforderlich geworden. Die Änderungen sind in den Anlagen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen in der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Altbauten im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden beschlossen.

Luttmann

Anlage 1

Streichungen: ~~in rot durchgestrichen~~, neuer Text: ~~in blau~~

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Altbauten im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Förderprogramm "Jung kauft Alt")

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, unterstützt der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1 Allgemeines:

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Wohngebäude in einem Ort mit bis zu 2000 Einwohnern im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) ~~nach der als Anlage beigefügten Positivliste~~, das mindestens 30 Jahre alt ist (gerechnet ab ~~erstmaliger~~ Bezugsfertigstellung).
- 1.2 Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. ~~Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages.~~ Bei Kauf durch mehrere Personen sind alle Käufer jeweils mit dem Anteil, den sie an dem Grundstück erwerben, anspruchsberechtigt. Jeder Anspruchsberechtigte kann die Förderung nach diesen Richtlinien nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- 1.3 Ist der Altbauigentümer Angehöriger des oder der Antragsteller, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen. Die Eigenschaft als Angehöriger bestimmt sich nach § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bek. v. 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes v. 21.6.2019 (BGBl. I S. 846).
- 1.4 Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.5 Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßer Ermessensausübung.
- 1.6 Soweit diese Richtlinie keine spezielle Regelung enthält, findet die Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln (Allgemeines) Anwendung.

2 Erstellung von Altbaugutachten

- 2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt der Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - a) 800,00 € Grundbetrag.
 - b) 400,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag ~~zur Hälfte~~ ~~anteilig~~ anzusetzen.
- 2.2 Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 2.000,00 €, ~~maximal die Höhe der Kosten des Gutachtens~~.
- 2.3 Eine Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn
 - a) den antragstellenden Personen bereits ein Zuschuss für die Erstellung eines Altbaugutachtens gewährt worden ist oder
 - b) die antragstellenden Personen bereits Eigentümer des Gebäudes sind.

- 2.4 Bei Antragstellung ist die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen, dass dieser mit der Erstellung eines Gutachtens einverstanden ist.
- 2.5 Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.6 Der Zuwendungsempfänger, der Gutachter und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 2.7 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Gutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3 Erwerb von Altbauten

- 3.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt für den **Erwerb Kauf** eines Altbaus über eine Laufzeit von sechs Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - a) 800,00 € Grundbetrag jährlich.
 - b) 400,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag **zur Hälfte anteilig** anzusetzen.
- 3.2 Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 Buchstabe b) hinzu, wird der Erhöhungsbetrag auf Antrag angepasst.
- 3.3 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 2.000,00 € jährlich.
- ~~3.4 Voraussetzung für die Bewilligung ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an die Antragsteller zu verkaufen.~~
- 3.4 Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.
- 3.5 Das mit der Zuwendung erworbene Gebäude ist innerhalb von zwei nach Jahren nach der Bewilligung (Datum des Bewilligungsbescheides) zu beziehen. Eine Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz ist vorzulegen.
- 3.6 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des mit der Zuwendung nach dieser Richtlinie erworbenen Gebäudes aufgegeben wird.

4 Gebäudeabbruch und Ersatzneubau

- 4.4 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt für den Abbruch eines Altbaus und Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Ziffer 3.1. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

5 Inkrafttreten

- 5.4 Diese Richtlinie tritt am 01.12.2019 in Kraft. **Sie ersetzt die Richtlinie vom 01.07.2019. Laufende Verfahren sind nach dieser geänderten Richtlinie zu Ende zu führen.**

Anlage 2

Förderfähige Orte

Positivliste:

Stadt Bremervörde:	alle Ortschaften mit Ausnahme der Kernstadt einschließlich Engeo
	Bevern
	Elm
	Hesedorf
	Hönau-Lindorf
	Iselersheim
	Mehedorf
	Nieder Ochtenhausen
	Ostendorf
	Minstedt
	Plönjeshausen
	Spreckens
Gemeinde Gnarrenburg:	alle Ortschaften mit Ausnahme von Gnarrenburg
	Augustendorf
	Barkhausen
	Brillit
	Fahrendorf
	Findorf
	Glinstedt
	Karlshöfen
	Klenkendorf
	Kuhstedt
	Kuhstedtermoor
	Langenhausen
Stadt Rotenburg (Wümme):	alle Ortschaften mit Ausnahme der Kernstadt
	Borchel
	Mulmshorn
	Unterstedt
	Waffensen
Gemeinde Scheeßel:	alle Ortschaften mit Ausnahme des Kernortes
	Abbendorf
	Bartelsdorf
	Hetzwege
	Jeersdorf
	Ostervesede
	Sothel
	Westeresch
	Westerholz
	Westervesede

Wittkopsbostel
Wohlsdorf

Stadt Visselhövede

alle Ortschaften mit Ausnahme der Kernstadt

Bleckwedel
Buchholz
Dreeßel
Drögenbostel
Hiddingen
Jeddingen
Kettenburg
Lüdingen
Nindorf
Ottingen
Rosebruch
Schwitschen
Wehnsen

Samtgemeinde Bothel

alle Mitgliedsgemeinden außer Bothel

Brockel
Hemsbünde
Hemslingen
Kirchwalsede
Westerwalsede

Samtgemeinde Fintel

Mitgliedsgemeinden

Helvesiek
Stemmen
Vahlde

Samtgemeinde Geestequelle

alle Mitgliedsgemeinden

Alfstedt
Basdahl
Ebersdorf
Hipstedt
Oerel

Samtgemeinde Selsingen

folgende Orte der Gemeinde Selsingen

Haaßel
Granstedt
Lavenstedt
Parnewinkel

folgende Mitgliedsgemeinden

Anderlingen
Deinstedt
Farven

	Ostereistedt Rhade Sandbostel Seedorf
Samtgemeinde Sittensen	alle Mitgliedsgemeinden außer Sittensen
	Groß Meckelsen Hamersen Klein Meckelsen Lengenbostel Tiste Vierden Wohnste
Samtgemeinde Sottrum	alle Mitgliedsgemeinden außer Sottrum
	Ahausen Bötersen Hassendorf Hellwege Horstedt Reeßum
Samtgemeinde Tarmstedt	alle Mitgliedsgemeinden außer Tarmstedt
	Breddorf Bülstedt Hepstedt Kirchtimke Vorwerk Westertimke Wilstedt
Samtgemeinde Zeven	Mitgliedsgemeinden:
	Elsdorf Gyhum
	Alle Orte der Gemeinde Heeslingen außer dem Kernort Heeslingen
	Orte der Stadt Zeven:
	Aspe Bademühlen Badenstedt Bahnhof Elsdorf Brauel Brümmerhof Brüttendorf Hemelsweg Hofkoh Oldendorf

Osenhorst
Ovelgöner Straße
Wistedt

Beschlussvorlage Veterinäramt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0740/1 Status: öffentlich Datum: 01.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
20.11.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen;

- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.05.2019
- Antrag des Abg. Bassen (DIE LINKE.) vom 29.05.2019

Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion und der Abg. Nils Bassen (DIE LINKE) haben mit Schreiben vom 28.05. bzw. 29.05.2019 die beigefügten Anträge zum Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilebende Katzen gestellt. Die Anträge sind am 27.06.19 vom Kreistag zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr verwiesen worden.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Nach Angaben der Landesbeauftragten für den Tierschutz wird die Zahl der freilebenden Katzen in Niedersachsen auf 200.000 Tiere geschätzt. Auf die Größe des LK ROW umgerechnet, wären dies ca. 8.700 Katzen, auf das Kreisgebiet verteilt.

Für den Erlass einer Verordnung durch den Landkreis ist eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich.

Gemäß § 13 b Tierschutzgesetz können durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festgelegt werden, in denen an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl der Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind oder durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können. In der Rechtsverordnung können insbesondere der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.

Die Zuständigkeit für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 13 b Tierschutzgesetz liegt gemäß § 7 Nr. 6 der niedersächsischen Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) bei den Gemeinden. Der Landkreis ist mithin nicht zuständig.

Für den Erlass einer Verordnung durch den Landkreis kommt als Ermächtigungsgrundlage daher ausschließlich § 55 Abs. 1 Nr. 2 des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Betracht. Danach können die Landkreise zur Abwehr abstrakter Gefahren Verordnungen für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirks, an denen mehr als eine Gemeinde beteiligt ist, erlassen. Die abstrakte Gefahr muss sich dabei gemäß § 2 Nr. 6, Nr. 1 NPOG auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung beziehen. Ob die (tatsächlich nicht bekannte) Zahl der verteilt über das Kreisgebiet freilebenden Katzen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet, erscheint bereits sehr fraglich.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips wäre zudem das Handeln der Kommunen bezogen auf ihr jeweiliges Gebiet auf der Grundlage des § 13 b Tierschutzgesetz vorrangig. Dies gilt umso mehr, als einige der kreisangehörigen Kommunen bereits von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht haben. Entsprechende Verordnungen haben bisher die Stadt Rotenburg, die Samtgemeinde Zeven (für das Gebiet der Stadt Zeven) sowie die Samtgemeinden Fintel und Sottrum erlassen.

Der Samtgemeinderat in Tarmstedt hat sich im Oktober des Jahres gegen den Erlass einer Verordnung ausgesprochen. Stattdessen sollen künftig Katzenhalter, die ihre Tiere kastrieren lassen mit einem Zuschuss zur den Operationskosten unterstützt und so ein finanzieller Anreiz gesetzt werden. Auch in der Samtgemeinde Zeven wird trotz Bestehens einer Verordnung gemäß § 13 b Tierschutzgesetz vorrangig auf Freiwilligkeit gesetzt und ein entsprechender Zuschuss gewährt.

Warum ein Tätigwerden des Landkreises „deutlich schneller und erfolgreicher greifen“ sollte als ein entsprechendes Handeln der Kommunen, ist nicht nachvollziehbar.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung durch den Landkreis liegen damit m. E. nicht vor.

In jedem Fall müsste der Vollzug der Verordnung auch kontrolliert werden (können). Unabhängig von tatsächlichen Problemen (Eigentümer-/Besitzerstellung im Zweifel nicht nachweisbar) wäre der entstehende Zeitaufwand sehr hoch: Die freilaufenden Katzen müssten mit der Lebendfalle gefangen werden. Diese müsste dann mind. 2x pro Tag kontrolliert werden. Ist eine Katze gefangen, bedarf es zweier Personen um das Tier zu kontrollieren. Ohne zusätzliches Personal im Bereich des Veterinäramts in nennenswertem Umfang wäre dieses nicht leistbar.

Hinzu kommt, dass die Schaffung einer rechtlichen Verpflichtung zur Katzenkastration nach Mitteilung des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stets eine Einschränkung des durch das Grundgesetz geschützten Eigentumsrechts an Katzen darstellt und daher eine Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter (Eigentumsrecht/Tierschutz) stattfinden müsse. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Anforderungen müsste eine Verordnung in jedem Fall auch Ausnahmen vom Kastrationsverbot im Einzelfall zulassen. In der Praxis hätte dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge.

Luttmann

Volker Kullik
Stiller Frieden 22a
27442 Karlishöfen

Fon: 04763 1404 (p)
Fax: 04763-628567 (d)
Mobil 0152-02798409
volker.kullik@t-online.de

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

28. Mai 2019

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Guten Tag Herr Landrat Luttmann,

im Namen der SPD-Kreistagsfraktion beantrage ich, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) für sein Gebiet eine Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen erlässt, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen. Diese Verordnung soll eng angelehnt sein, an entsprechende Verordnungen der Landkreise Diepholz, Cloppenburg und Leer.

Begründung: Die Zahl herrenloser, teils verwilderter Katzen ist trotz verschiedener Bemühungen nach wie vor viel zu hoch. Durch die vielen Tiere werden vermehrt Krankheiten unter den Katzen verbreitet, Singvögel und andere freilebende Tiere bejagt und die Allgemeinheit belästigt. Außerdem sind unsere Tierheime durch „Fundtiere“ und halbverwilderte Jungtiere oft deutlich überlastet. Der deutsche Tierschutzverein ruft zum Handeln auf. Mehrere (Samt-) Gemeinden im Kreisgebiet haben inzwischen reagiert und entsprechende Verordnungen erlassen. Ein Tätigwerden des Landkreises würde deutlich schneller und erfolgreicher greifen können. Eine Kooperation mit den Kommunen und ein Infolyer für die Bürger wären sinnvoll. Evtl. ließe sich auch ein Förderprogramm des Landes einbinden.

Mit freundlichem Gruß

gez. V. Kullik

DIE LINKE.	Kreistag Die Linke.	
-------------------	--------------------------------	--

Antrag			29/05/2019 öffentlich
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich			Antrag in den Ausschuss verweisen
Öffentlich			Beschlussvorbereitung
Nichtöffentlich	13.06.2019	Kreisausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	27.06.2019	Kreistag Rotenburg(s.o.)	Entscheidung

Sachverhalt:

Antrag der Partei DIE LINKE. im Kreistag Rotenburg (Abgeordneter Nils Bassen) betr. geeignete Maßnahmen (Verordnung über Kastrations- und Kennzeichnungspflicht) für das gesamte Kreisgebiet zur Abwehr von Gefahren für freilebende Katzen und Katzen mit Freigang im Sinne des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Luttmann,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag der Linken auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung am 27.06.2019. Gleichzeitig wird die Überweisung in den zuständigen Fachausschuss für Natur, Umwelt- und Klimaschutz beantragt.

Die Überpopulation von Katzen ist aus Sicht des Tierschutzes ein ernsthaftes Problem. Vorrangig leiden die Katzen selber dadurch. Unter Futtermangel, Inzucht, Krankheiten und Verwilderung. Die verwilderten Katzen leben in einem großen Elend, sie finden zu wenig Futter, leiden unter Infektionskrankheiten und Parasiten und sterben auch recht früh. Auch der Aspekt Artenschutz sollte hier nicht außer Acht gelassen werden. Verwilderte Katzen stellen ein großes Problem für die Population der Singvögel dar. Auch Blindschleichen, Eidechsen, Frösche, Kröten und junge Hasen passen ins Beuteschema von Katzen. Der Tierschutzbund schätzt, dass es bundesweit circa zwei Millionen dieser Straßen /Streuner Katzen gibt. Dieses Problem verschärft sich ständig, weil es eben regelmäßig zu Paarungen auch mit freilaufenden Hauskatzen kommt. Um dieses Problem der immer weiter steigenden Katzenpopulationen entgegen zu wirken, schlägt der Deutsche Tierschutzbund gemeinsam mit den ihm angeschlossenen Tierschutzvereinen eine möglichst flächendeckende Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen vor.

Kastrationspflicht in vielen Gemeinden

100.000 Euro stellte das Land Niedersachsen, nach Angaben der Tierschutzbeauftragten, 2016 zur Verfügung, um Katzen kastrieren zu lassen. Für die Pflege von Tieren müssten jedoch die Kommunen selber aufkommen. Viele Städte und Gemeinden in Niedersachsen haben daher schon eine Kastrationspflicht durchgesetzt. Katzenhalter, die ihren Tieren Freigang ermöglichen, werden darin verpflichtet, diese von einem Tierarzt vorab kastrieren zu lassen. Der Deutsche Tierschutzbund hat eine Liste der Städte und Gemeinden veröffentlicht, in denen die Kastrationspflicht gilt.

Zuständigkeitsverordnungen auf Basis § 13b Tierschutzgesetz bestehen mittlerweile diversen Bundesländern: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Auch gibt es schon immer mehr Orte mit geänderten Kommunalverordnungen. Diese können einerseits auf ordnungsrechtlicher Ebene oder auf Basis von Zuständigkeitsverordnungen der Länder nach § 13b Tierschutzgesetz entstanden sein (in der Liste mit * gekennzeichnet). Zusammengefasst gibt es heute mindestens 741 Städte und Gemeinden mit sogenannten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnungen für Katzen (Stand: Mai 2019 - kein Anspruch auf Vollständigkeit).

Niedersachsen:

- Aerzen
- Amelinghausen (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)
- Apen
- Apensen (Samtgemeinde mit 3 Gemeinden)
- Aue (Samtgemeinde mit 4 Gemeinden)
- Bad Bentheim
- Bad Gandersheim
- Bad Harzburg
- Bad Münder am Deister
- Bad Pyrmont
- Bad Rothenfelde
- Bad Zwischenahn
- Barsinghausen
- Berne
- Bersenbrück (Samtgemeinde mit 7 Gemeinden)
- Bevensen-Ebstorf (Samtgemeinde mit 13 Gemeinden)
- Bevern (Samtgemeinde mit 4 Gemeinden)
- Bleckede
- Bockhorn
- Bodenwerder-Polle (Samtgemeinde mit 11 Gemeinden)
- Bohmte
- Brake
- Bramsche
- Braunschweig
- Bückeburg
- Celle
- Cloppenburg (Landkreis mit 13 Gemeinden)
- Coppenbrügge
- Dahlenburg (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)
- Delmenhorst
- Diepholz (Landkreis mit 46 Gemeinden)
- Dornum
- Edemissen
- Edewecht

- Eilsen (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)
- Elbmarsch (Samtgemeinde mit 3 Gemeinden)
- Elbtaube (Samtgemeinde mit 10 Gemeinden)
- Emden
- Eschershausen-Stadtoldendorf (Samtgemeinde mit 11 Gemeinden)
- Esens (Samtgemeinde mit 7 Gemeinden)
- Fintel (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)
- Gartow (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)
- Geestland
- Gifhorn*
- Göttingen
- Goslar
- Grasberg
- Hagen (Samtgemeinde mit 6 Gemeinden)
- Hambergen (Samtgemeinde mit 12 Gemeinden)
- Hannover*
- Hildesheim
- Hollenstedt
- Holzminden
- Jever
- Jork
- Juist (Insel)
- Königslutter am Elm
- Langen (bei Cuxhaven)
- Langeoog (Inselgemeinde)
- Leer (Landkreis mit 20 Gemeinden)
- Lemwerder
- Lilienthal
- Lingen
- Loxstedt
- Lüchow (Samtgemeinde mit 12 Gemeinden)
- Melle
- Meppen
- Nordenham
- Norden
- Nordkehdingen (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)
- Oldenburg
- Osnabrück
- Osterholz-Scharmbeck
- Ostheide (Samtgemeinde mit 6 Gemeinden)
- Ottersberg
- Ovelgönne
- Papenteich* (Samtgemeinde mit 6 Gemeinden)
- Peine
- Rastede
- Rinteln
- Ritterhude
- Rodewald*
- Sande
- Sarstedt
- Sassenburg
- Schiffdorf
- Sögel (Samtgemeinde mit 8 Gemeinden)
- Söhlde
- Sottrum* (Samtgemeinde mit 7 Gemeinden)
- Springe*
- Stade
- Thedinghausen

- Tostedt* (Samtgemeinde mit 9 Gemeinden)
- Uelzen
- Uslar
- Varel
- Verden
- Wangerooge (Insel)
- Weener
- Wesendorf* (Samtgemeinde mit 6 Gemeinden)
- Westerstede
- Wiefelstede
- Wildeshausen
- Wilhelmshaven
- Wolfsburg
- Worpswede
- Zetel
- Zeven
-

Mit solidarischen Grüßen

Antragssteller:
Kreistagsabgeordneter
Nils Bassen

gez. Nadine Rathje Mitglied Partei DIE LINKE.

Beschlussvorlage Dezernat IV Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0782/1 Status: öffentlich Datum: 01.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
20.11.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme) vom 11.09.2019;
Vollbeitritt des Landkreises zum VBN prüfen

Sachverhalt:

Anliegenden Antrag der SPD-Fraktion hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2019 zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr verwiesen.

Zu diesem Antrag möchte ich folgende Hinweise geben:

Tarifsituation auf der Schiene ab Dezember 2019

Anders als im Antragstext beschrieben, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) Ende dieses Jahres kein „Vollmitglied“ des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV). Es wird lediglich der HVV-Tarif auf den Schienenstrecken im Landkreis zur Anwendung kommen, für Zeitkarten flächendeckend, für Einzelkarten bis zu den Bahnhöfen Heinschenwalde und Scheeßel. Ab den Bahnhöfen Rotenburg und Visselhövede in Richtung Bremen gilt hingegen der VBN-Tarif des Tarifverbundes Bremen-Niedersachsen (VBN), im Übrigen nach wie vor der Niedersachsen-Tarif.

Tarifsituation im Busbereich

Der HVV-Tarif gilt auch nicht auf den Buslinien im Landkreis. Hier ist vielmehr bereits heute eine weitgehende Integration der Busverkehre in den VBN-Tarif erfolgt, der in den assoziierten Verwaltungseinheiten Gnarrenburg, Selsingen, Tarmstedt, Zeven, Sottrum, Rotenburg sowie seit 01.08.2018 auch Bothel und Visselhövede unmittelbar gilt. In den übrigen Verwaltungseinheiten Geestequelle, Bremervörde, Sittensen, Scheeßel und Fintel gilt der ROW-Tarif auf gleichem Preisniveau mit Übergangsmöglichkeit in den VBN-Tarif (sofern man erst im VBN-Tarifbereich auf die Schiene umsteigt).

Möglicher Beitritt zum ZVBN (bzw. weitere Assoziierungen von Verwaltungseinheiten)

Mitglied im VBN sind nur Verkehrsunternehmen. Landkreise und kreisfreie Städte um Bremen und Oldenburg haben sich hingegen zum Zweckverband Verkehrsverbund Bremen-Niedersachsen (ZVBN) zusammengeschlossen. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind die o. g. acht Verwaltungseinheiten mit dem ZVBN assoziiert, wobei der Landkreis einen Teil der Assoziierungskosten trägt. Ob eine Assoziierung weiterer Verwaltungseinheiten aus dem Landkreis möglich ist, hängt wesentlich vom ZVBN ab. Je größer der Anteil der assoziierten Verwaltungseinheiten im Landkreis wird, desto stärker wird der ZVBN auf die grundsätzlich mögliche Alternative einer eigenen („Voll-“) Mitgliedschaft des Landkreises hinweisen. Diese hätte jedoch weitreichende Auswirkungen.

Einige dieser Auswirkungen wären:

- vollständige Übertragung der Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV an den ZVBN, d. h. Abgabe von Funktionen bei Genehmigungs- und Vergabeverfahren, Erstellung des Nahverkehrsplanes usw.,
- die Finanzierungsleistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) gehen an den ZVBN über (z. B. Finanzhilfen nach § 7 Abs. 4, § 7 Abs. 5, § 7 a, § 7 b), dieser hat jedoch teilweise eine andere Förderpraxis, so dass der Landkreis verstärkt eigene Haushaltsmittel einsetzen müsste,
- die Bündelung der Interessen des Landkreises über die Verkehrsgesellschaft Nordost-Niedersachsen (VNO) wäre in Frage zu stellen, da auch der ZVBN diverse Planungsaufgaben für seine Mitglieder wahrnimmt, die Landkreise mit HVV-Tarifanwendung treten jedoch gemeinschaftlich über die VNO gegenüber Hamburg und dem Land auf.

Ein Vollbeitritt wäre nur dann sinnvoll, wenn

- die Verwendung der NNVG-Mittel in Sinne des Landkreises regelbar wäre,
- die Interessen des Landkreises in Richtung Hamburg (HVV, VNO) Berücksichtigung fänden sowie
- der Landkreis mit dem Beitritt neben dem HVV- auch den VBN-Tarif auf sämtlichen Schienenstrecken bekäme.

Nach den Erfahrungen mit der VBN-Tariferweiterung auf den Bahnhof Visselhövede gestaltet sich das Verfahren allerdings als sehr langwierig. Insbesondere ist die Mitwirkung der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) als Aufgabenträger für den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr unabdingbar, da sie bestimmt, welche Tarife auf der Schiene gelten. Ohne Zustimmung und Mitwirkung der LNVG wird es keine VBN-Tariferweiterung auf der Schiene geben.

Mögliche Alternativen

Eine mögliche Alternative könnte der Ausbau von „Anschlussmobilitäten“, d. h. Übergangstarifen in Richtung HVV-, VBN- und Niedersachsentarif sein.

Im Busbereich (ROW-Tarif) besteht dies bereits in Richtung VBN. Übergangstarife aus dem Busnetz des Landkreises in Richtung HVV- und Niedersachsentarif befinden sich in Verhandlung (vgl. Vorlage in der letzten Sitzung des Fachausschusses am 02.05.2019).

Im Schienenbereich befindet sich die Anschlussmobilität zwischen VBN- und Niedersachsentarif ebenfalls in der Weiterentwicklung.

Vorsitzender
Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

11. September 2019

Antrag

„Vollbeitritt des Landkreises zum VBN prüfen“

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Mit dem Ende des Jahres 2019 ist der Landkreis ROW als Vollmitglied in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) integriert. Dadurch wird das ÖPNV-Angebot für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, die das Ziel Hamburg haben, deutlich verbessert.

Für Menschen mit dem Ziel Bremen sollte nunmehr ebenfalls eine solche Verbesserung angestrebt werden.

Namens und im Auftrage der SPD-Kreistagsfraktion beantrage ich darum das Folgende:

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (W.) wolle beschließen:

- 1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für den Vollbeitritt des Landkreises Rotenburg (W.), hilfsweise den Beitritt einzelner, beitrittswilliger Kommunen, zum Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) zu prüfen.**
- 2. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.**
- 3. Als Grundlage für die Beratungen im Fachausschuss und Kreistag erarbeitet die Kreisverwaltung eine Aufstellung, die den aktuellen und den angestrebten Status aller kreisangehörigen Kommunen in Bezug auf den VBN deutlich macht.**
- 4. Die dazu notwendigen Abfragen bei den Kommunen sind zeitnah durchzuführen.**

Beratungsfolge:

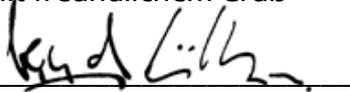
- AfWV
- KA
- KT

Begründung:

Nach dem Beitritt des Landkreises zum HVV muss nun der nächste, folgerichtige Schritt gegangen werden: Der Beitritt zum Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) auch für die noch nicht integrierten Kommunen.

Dieser wurde bereits mit Beginn der HVV-Beitrittsverhandlungen thematisiert und wurde auf die Zeit nach einem erfolgreichem HVV-Beitritt des Landkreises terminiert.

Mit freundlichem Gruß



Bernd Wölbern

Vorsitzender

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 9.1		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0804		
		Status: öffentlich		
		Datum: 01.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
05.12.2019	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderanträge zum Haushalt 2020 im Bereich der Wirtschafts- und Tourismusförderung

Sachverhalt:

a.) Antrag der Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser auf Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der überbetrieblichen Ausbildung des handwerklichen Nachwuchses

Die Kreishandwerkerschaft beantragt einen Zuschuss in Höhe von 30 % der Kosten der überbetrieblichen Ausbildung, höchstens allerdings 2.800,00 €. Im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung führen die Innungen der Kreishandwerkerschaft verschiedene Lehrgänge für Auszubildende durch, z.B. Schweißlehrgänge.

b.) Antrag des Wirtschaftsseniorennetzwerkes Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V. auf Bewilligung eines Zuschusses zu den laufenden Kosten

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützt die Arbeit des Wirtschaftsseniorennetzwerkes durch jährliche Zuschüsse in Höhe von 2.600,00 € zu den laufenden Kosten. Ein gleichhoher Betrag wird für das Haushaltsjahr 2020 beantragt.

c.) Förderung des Betriebs des Moorexpresses

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die an der Strecke des Moorexpress gelegenen Gemeinden finanzieren den Betrieb des Moorexpress. Dieses beinhaltet die Betriebskosten und die Unterhaltungskosten. Die EVB Elbe-Weser GmbH hat für das Haushaltsjahr 2020 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 7.635,00 € und einen Unterhaltungskostenzuschuss in Höhe von 17.000,00 € beantragt.

d.) Antrag des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg (Wümme) zwischen Heide und Nordsee e.V. (TouROW) auf Bewilligung eines Zuschusses zu den laufenden Kosten

Der TouROW hat in der Vergangenheit neben dem Mitgliedsbeitrag einen Zuschuss zu den laufenden Kosten erhalten, der zuletzt in Höhe von 120.000,00 € bewilligt wurde. Für das Haushaltsjahr 2020 wurde mit Schreiben vom 22.10.2019 ein Zuschuss in Höhe von 160.000,00 € beantragt.

e.) Antrag des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg (Wümme) zwischen Heide und Nordsee e.V. (TouROW) auf Bewilligung eines Zuschusses für ein Leitprojekt der Metropolregion Hamburg

Der TouROW beantragt einen Zuschuss zur Kofinanzierung des Leitprojektes „Welcome to MRH“ in Höhe von 2.380,00 € für das Haushaltsjahr 2020.

Im Haushaltsplanentwurf sind für die Anträge a) bis c) sowie e) entsprechende Mittel veranschlagt. Für den Antrag d) sind lediglich 120.000,00 € vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen des Haushaltsplanes 2020 werden entsprechende Beträge für die Bewilligung der Anträge a) bis c) und e) empfohlen. Für die Bewilligung des Antrages d) wird, wie in den Vorjahren, ein Betrag in Höhe von 120.000,00 € empfohlen.

Luttmann



KREISHANDWERKERSCHAFT Elbe-Weser

(Bremervörde, Cuxhaven, Land Hadeln, Osterholz, Rotenburg, Verden)
- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

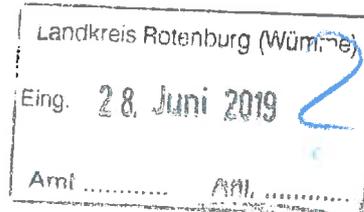


a)

Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser, Mühlenstr. 1, 27356 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat
Kreishaus

27356 Rotenburg



24. Juni 2019

Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk für das Haushaltsjahr 2020

www.handwerk-elbeweser.de
info@handwerk-elbeweser.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren haben wir regelmäßig von Ihnen die vorgenannte Förderung erhalten, zuletzt in Form eines Zuschusses in Höhe von 30 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten, höchstens allerdings einen Betrag in Höhe von 2.800,00 €.

Um künftig die anfallenden Kosten und Ausgaben entsprechend bezuschussen zu können, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn für das Jahr 2020 erneut ein Zuschuss, zumindest in gleicher Höhe wie in den vergangenen Jahren, gewährt werden würde.

Wir bitten deshalb auch in diesem Jahr um eine wohlwollende Behandlung unseres Antrages.

Wir dürfen Ihnen bereits heute unseren herzlichen Dank aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Kreishandwerkerschaft
Elbe-Weser


Yana Arbeiter
Hauptgeschäftsführerin

Geschäftsstelle Rotenburg
Mühlenstr. 1
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261/9299-0
Fax: 04261/9299-29

Geschäftsstelle Zeven:
Poststraße 3
27404 Zeven
Tel: 04281/ 999050
Fax: 04281/ 9990529

Geschäftsstelle Cuxhaven:
27474 Cuxhaven
Elfenweg 6
Tel: 04721/ 380 -61/-62
Fax: 04721/ 51946

Geschäftsstelle Osterholz:
Bremer Str. 21
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel: (04791) 2075
Fax: (04791) 12533

Geschäftsstelle Verden:
Hospitalstr. 3
27283 Verden (Aller)
Tel: 04231/ 81062
Fax: 04231/ 2776

b)

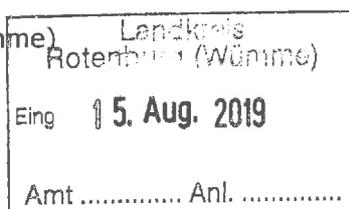


WSN Wirtschafts
Senioren
Netzwerk

*Eine Initiative der Wirtschaftsförderung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)*

Wirtschaftsseniorennetzwerk Landkreis Rotenburg (Wümme) e. V.
Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)



WIRTSCHAFTSSENIORENNETZWERK
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) E. V.
POSTFACH 14 40
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), 14.08.2019

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den laufenden Kosten 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützt seit mehreren Jahren
die Arbeit des WSN.

Ich würde mich freuen, wenn wir auch 2020 mit einem Zuschuss in
gewohnter Weise rechnen könnten und beantragen daher, einen
Betrag in Höhe von 2.600,00 € in die Haushaltsberatungen des
Haushaltes 2020 einzubringen.

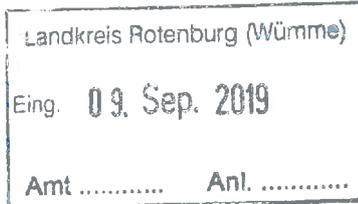
Mit freundlichen Grüßen

Manfred Burfeind



EVB Eibe-Weser GmbH Postfach 12 60 27392 Zeven

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Wirtschaftsförderung
Herr Hachmöller
Postfach 14 40
27356 Rotenburg (W.)



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: ASt
Unsere Nachricht:
Ansprechpartner: Andrea Stein
Telefon: 04761 9931-452
Telefax: 04761 9931-72
Andrea.Stein@evb-elbe-weser.de

Datum: 05.09.2019

Moorexpress

hier: - Abruf der Bürgschaft 2019 / Rechnung Nr. MEX 13/19
- Bürgschaften für 2020

Sehr geehrter Herr Hachmöller,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir die Bürgschaftssumme für das Jahr 2019 abfordern sowie die Bürgschaftshöhe für das Jahr 2020 bekannt geben.

Am 30.10.2018 hatten wir Sie darum gebeten, Bürgschaftsmittel in Höhe von € 7.635,- für das Jahr 2019 in Ihren Haushalt zu stellen. Diese Mittel dienen bereits seit mehreren Jahren als Marketingzuschuss zur Förderung des Moorexpressbetriebes. Wir bitten Sie daher, den auf den Landkreis Rotenburg entfallenden Betrag in Höhe von € 7.635,- auf unser unten aufgeführtes Konto zu überweisen.

Gleichzeitig bitten wir Sie, diesen Betrag auch für das Wirtschaftsjahr 2020 in Ihrer Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Anbei übersenden wir Ihnen in der Anlage eine Aufteilung der Bürgschaftsanteile für das Jahr 2020 sowie die aktuellen Fahrgastzahlen (Stand 31.08.2019).

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Andrea Stein

i. A. Lena Hancken

Anlage 2

Bürgerschaftsträger	Haushalt 2019	prozentualer Anteil
Landkreis Osterholz	7.635,00 €	20,36%
Landkreis Rotenburg (W.)	7.635,00 €	20,36%
Landkreis Stade	7.635,00 €	20,36%
Stadt Osterholz-Scharmbeck	2.245,00 €	5,99%
Gemeinde Worpswede	2.245,00 €	5,99%
Gemeinde Gnarrenbug	2.245,00 €	5,99%
Stadt Bremervörde	2.245,00 €	5,99%
Samtgemeinde Fredenbeck	2.245,00 €	5,99%
Stade Tourismus	2.245,00 €	5,99%
Samtgemeinde Geestequelle	1.125,00 €	3,00%
Summe	37.500,00 €	100%

Einsteiger	insges.	Prozent
Stade	2260	21,43
Hagen (Kr. Stade)	31	0,29
Deinste	83	0,79
Fredenbeck	54	0,51
Mulsum-Essel	42	0,40
Hesedorf	45	0,43
Bremervörde	828	7,85
Barchel	82	0,78
Basdahl Kluste	66	0,63
Brillit	68	0,64
Gnarrenburg Nord	43	0,41
Gnarrenburg	213	2,02
Nordsode	127	1,20
Ostersode	47	0,45
Hüttenbusch	58	0,55
Neu Sankt Jürgen	60	0,57
Worpswede	1163	11,03
Ahrensfelde	1	0,01
Osterholz-Scharmbeck DB	68	0,64
Ritterhude	18	0,17
Bremen-Burg	41	0,39
Bremen Hbf	0	0,00
Summe Einsteiger	5398	51,19

Aussteiger	insges.	Prozent
Stade	0	0,00
Hagen (Kr. Stade)	3	0,03
Deinste	35	0,33
Fredenbeck	25	0,24
Mulsum-Essel	3	0,03
Hesedorf	9	0,09
Bremervörde	266	2,52
Barchel	41	0,39
Basdahl Kluste	9	0,09
Brillit	51	0,48
Gnarrenburg Nord	20	0,19
Gnarrenburg	103	0,98
Nordsode	74	0,70
Ostersode	9	0,09
Hüttenbusch	54	0,51
Neu Sankt Jürgen	61	0,58
Worpswede	1287	12,20
Ahrensfelde	69	0,65
Osterholz-Scharmbeck DB	1044	9,90
Ritterhude	58	0,55
Bremen-Burg	190	1,80
Bremen Hbf	1987	18,84
Summe Aussteiger	5398	51,19

Einsteiger	insges.	Prozent
Bremen Hbf	1872	17,75
Bremen-Burg	225	2,13
Ritterhude	85	0,81
Osterholz-Scharmbeck DB	1094	10,37
Ahrensfelde	153	1,45
Worpswede	1045	9,91
Neu Sankt Jürgen	70	0,66
Hüttenbusch	38	0,36
Ostersode	0	0,00
Nordsode	63	0,60
Gnarrenburg	101	0,96
Gnarrenburg Nord	8	0,08
Brillit	8	0,08
Basdahl Kluste	11	0,10
Barchel	27	0,26
Bremervörde	243	2,30
Hesedorf	26	0,25
Mulsum-Essel	6	0,06
Fredenbeck	12	0,11
Deinste	58	0,55
Hagen (Kr. Stade)	2	0,02
Stade	0	0,00
Summe Einsteiger	5147	48,81

Aussteiger	insges.	Prozent
Bremen Hbf	0	0,00
Bremen-Burg	19	0,18
Ritterhude	17	0,16
Osterholz-Scharmbeck DB	123	1,17
Ahrensfelde	28	0,27
Worpswede	1431	13,57
Neu Sankt Jürgen	36	0,34
Hüttenbusch	49	0,46
Ostersode	20	0,19
Nordsode	153	1,45
Gnarrenburg	155	1,47
Gnarrenburg Nord	30	0,28
Brillit	36	0,34
Basdahl Kluste	30	0,28
Barchel	79	0,75
Bremervörde	649	6,15
Hesedorf	63	0,60
Mulsum-Essel	10	0,09
Fredenbeck	64	0,61
Deinste	73	0,69
Hagen (Kr. Stade)	18	0,17
Stade	2064	19,57
Summe Aussteiger	5147	48,81

Summe Einsteiger insges.	10545	100,00
---------------------------------	--------------	---------------

Summe Aussteiger insges.	10545	100,00
---------------------------------	--------------	---------------

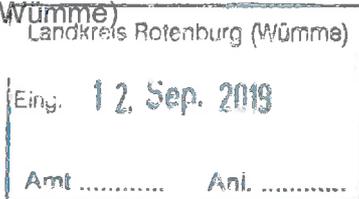
	Gesamt
Anzahl Fahrräder	1313

Stand 31.08.2019



Evb Elbe-Weser GmbH Postfach 12 60 27392 Zeven

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Michael Meyer
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: AST
Ansprechpartner: Andrea Stein
Telefon: 04761 9931-452
Telefax: 04761 9931-72
Andrea.Stein@evb-elbe-weser.de

Datum: 09.09.2019

**Investitionsbedarf für die Strecke Stade - Bremervörde - Osterholz-Scharmbeck
in den Jahren 2019 und folgende
Mittelabruf für das Jahr 2019: Rg.-Nr. MEX 02/19 Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Sehr geehrter Herr Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.09.2018 hatten sich die Kommunen entlang der Moorexpress-Strecke dahingehend verständigt, dass auch für die Jahre 2019 ff. weiterhin Gelder für Investitionsmaßnahmen an der Strecke bereitgestellt werden, um die Betriebsfähigkeit zu erhalten. Der erforderliche Investitionsbedarf für die nächsten 5 Jahre ist in der Anlage 1 dargestellt.

Wie in den vergangenen Jahren setzen wir auch im Jahr 2019 den pauschalen Kostenanteil an. Dieser Betrag ist der Anlage 2 zu entnehmen. Wir bitten Sie um Überweisung von EUR 17.000,00 auf unser unten aufgeführtes Konto.

Ferner hatten sich am 18.09.2018 die Kommunen entlang der Strecke bereit erklärt, auch für die nächsten Jahre unverändert Gelder für anstehende Investitionsmaßnahmen zum Erhalt der Betriebsfähigkeit der Strecke Osterholz-Scharmbeck – Bremervörde – Stade bereit zu stellen. Daher möchten wir Sie bitten, in Ihrem Haushalt für das Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von 17.000,00 EUR zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


ppa. Andreas Wagner


i. V. Andrea Stein

Anlagen

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe
Elbe-Weser GmbH
Bahnhofstraße 67 · 27404 Zeven
Telefon: 04281 944-0 · Telefax: 04281 944 30
www.evb-elbe-weser.de · info@evb-elbe-weser.de

Sparkasse Rotenburg Osterholz
Konto: 400 515 · BLZ: 241 512 35
IBAN: DE 93 2415 1235 0000 4005 15
BIC: BRI ADE21ROB

Handelsregister Tostedt
HBR: 120091
St.-Nr 52/200/15156
USt-IdNr. DE115116054

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Christoph Wiik
Geschäftsführer:
Dr. Marcel Frank

**Investitionsbedarf für die Strecke Stade - Bremerförde - Osterholz-Scharmbeck 2019 - 2023
unter der Maßgabe der Betriebsfähigkeit im betreffenden Zeitraum**

Bereich	Bahn-km	Schätzkosten	planmäßige Kosten				Maßnahme	Dritte
			2019	2020	2021	2022		
Bremervörde/Oerel	1,9 - 6,7	€ 1.736.000,00			€ 1.215.200,00	€ 520.800,00		1.562.400 €
Barchel/Basdahl	7,9 - 10,3	€ 520.200,00	€ 520.200,00					468.180 €
Basdahl/Brillit	10,3 - 16,8	€ 2.346.000,00	€ 1.642.000,00	€ 704.000,00				2.111.400 €
Ostersode	27,1	€ 250.000,00			€ 250.000,00			225.000 €
Hüttenbusch/Neu St. Jürgen	31,8 - 33,2	€ 355.800,00	€ 355.800,00					320.220 €
Neu St. Jürgen	33,6 - 35,2	€ 583.000,00	€ 408.100,00	€ 174.900,00				524.700 €
Worpswede	36,4	€ 487.000,00	€ 97.400,00	€ 389.600,00				438.300 €
Worpswede/Ahrensfelde	39,1 - 40,3	€ 422.000,00	€ 295.400,00	€ 126.600,00				379.800 €
Ahrensfelde	41,4 - 42,3	€ 408.000,00		€ 285.600,00	€ 122.400,00			720.000 €
	41,9	€ 800.000,00		€ 800.000,00				648.900 €
	42,3 - 44,3	€ 721.000,00		€ 504.700,00		€ 216.300,00		138.600 €
Hesedorf/Stade	45,1 - 45,5	€ 154.000,00				€ 154.000,00		180.000 €
	div.	€ 200.000,00	€ 200.000,00					
Summe		8.983.000 €	3.023.500 €	1.763.900 €	3.182.100 €	859.500 €	154.000 €	8.084.700 €

Hinweis:

Reihenfolge und Wertigkeit der Maßnahmen müssen ggf. aufgrund nicht vorhersehbarer Gleislage- und Gleiszustandsveränderungen während des Betrachtungszeitraumes modifiziert werden. Aufgrund des allgemein nicht guten Oberbauzustandes ist eine Prognose nicht hinreichend exakt möglich.

Dritte	2019 - 2023	prozentualer Anteil
LK Osterholz	17.000,00 EUR	17%
LK Rotenburg	17.000,00 EUR	17%
LK Stade	17.000,00 EUR	17%
Stadt Osterholz-Scharmbeck	8.000,00 EUR	8%
Stadt Stade	8.000,00 EUR	8%
Stadt Bremervörde	8.000,00 EUR	8%
Gemeinde Gnarrenburg	6.000,00 EUR	6%
SG Geestequelle	6.000,00 EUR	6%
SG Fredenbeck	6.000,00 EUR	6%
Gemeinde Worpswede	6.000,00 EUR	6%
Gemeinde Ritterhude	1.000,00 EUR	1%
Summe	100.000,00 EUR	100%

Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V.
Harburger Str. 59 · 27356 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Stabstelle Kreisentwicklung
Herrn Michael Meyer
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

d) - e)

Touristikverband
Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V.
Harburger Str. 59
27356 Rotenburg (Wümme)

Tel.: 0 42 61/81 96 - 0
Fax: 0 42 61/81 96 - 20
info@TouROW.de
www.TouROW.de

Antrag auf Mittelbereitstellung für 2020

Sehr geehrter Herr Meyer,
nachfolgend übersenden wir Ihnen unseren Antrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

A) Antrag auf Mittelbereitstellung im Kreishaushalt 2020

Für das Jahr 2020 beantragen wir für den Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V. einen Zuschuss in Höhe von **160.000 Euro**.

Die Erhöhung um 40.000 Euro gegenüber den Vorjahren begründet sich wie folgt:

o Erhöhte Personalkosten

Zum 01.01.2020 erfolgt die Neubesetzung einer Teilzeitstelle „Online Marketing“ beim TouROW, da eine Mitarbeiterin am 31.12.2019 in den Ruhestand geht. Dadurch findet ein interner Umstrukturierungsprozess der Mitarbeiteraktivitäten statt, welches zu Veränderung der Arbeitsbewertungen führen kann. Mit der Neubesetzung sind erhöhte Personalkosten in Höhe von rund 5.000 Euro für 2020 zu erwarten. Evtl. kommt es zu weiteren Mehrkosten durch die Neubewertung der übrigen Mitarbeiter.

o Entwicklung Content-Strategie sowie Internetrelaunch

Der Touristikverband betreibt seit Jahren mehrere eigenständige Internetseiten. Alle sind inzwischen sehr veraltet. Die Hauptseite www.tourow.de wurde zuletzt 2011 relauncht. Aus heutiger Kunden- und Gästesicht ist diese Seite absolut nicht mehr zeitgemäß, anwenderfreundlich und nicht responsiv. Auch Suchmaschinenoptimierungen und die Einbindung der Datenbank-Daten sind kaum bzw. gar nicht möglich. Die technischen Mängel und die rechtlichen Probleme erfordern für 2020 dringend den Relaunch der TouROW-Seiten. Eigene Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Angestrebt wird zur Finanzierung vom Touristikverband eine fünfzig prozentige Förderung über die NBank, sofern für 2020 entsprechende Landesmittel der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte“ zur Verfügung gestellt werden. Die übrigen Haushaltsmittel sind vom Landkreis Rotenburg (Wümme) allein oder gemeinsam mit den kommunalen Partnern bereitzustellen. Für Großprojekte dieser Art wurde die kommunale Finanzierung vor einigen Jahren für sog. Sonderprojekte vorgeschlagen. Vermutlich werden hier rund 30.000 – 50.000 Euro als Kofinanzierung erforderlich.

B) Antrag auf Zuschuss für die Fortführung Leitprojekt „Welcome to MRH – Angebotsqualität und –vielfalt für ausländische Gäste“

Hiermit beantragen wir für das Jahr 2020 einen Folgezuschuss in Höhe von **2.380 Euro** zur Ko-Finanzierung des Leitprojektes „Welcome to MRH“ wie im Vorjahr. Am Leitprojekt „Welcome to MRH“ sind 20 Tourismuspartner und strategische Partner beteiligt.

Wir bitten Sie, unsere Bedarfe in die Haushaltsplanungen 2020 mit aufzunehmen und diesen Antrag zur Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr weiterzuleiten.

Sofern Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns bitte.

Gerne erwarten wir Ihre Antwort und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Hartmut Leefers, 1. Vorsitzender TouROW

Udo Fischer, Geschäftsführer

Besuchen Sie uns auf Facebook!
[f/urlaub.tow](https://www.facebook.com/urlaub.tow) und [f/nordpfade](https://www.facebook.com/nordpfade)

Rotenburg,
22.10.2019

Geschäftsführer:
Udo Fischer

Vereinsregister 170464
Amtsgericht Walsrode

St.-Nr.: 40/201/00607

Bankverbindung:
Sparkasse
Rotenburg-Bremervörde
Konto-Nr. 406231
BLZ 241 512 35

IBAN DE88 2415 1235 0000 4062 31
BIC BRLADE21ROB



Ausgezeichnet
mit dem Gütesiegel
„ServiceQualität
Deutschland“ der Stufe 1



Koordinierungsstelle der
„NORDPFADE“ – Qualitätswanderwege
Im Landkreis Rotenburg (Wümme)
www.nordpfade.de



Koordinierungsstelle der
„Arbeitsgemeinschaft
Wümme-Radweg“
www.wuemme-radweg.de



Koordinierungsstelle der
„Arbeitsgemeinschaft
Radfernweg Hamburg-Bremen“
www.radfernweg-hamburg-bremen.de

Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 9.2		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0810 Status: öffentlich Datum: 01.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
20.11.2019	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderanträge zur Beschaffung von Bürgerbussen

Sachverhalt:

Der Bürgerbusverein Gnarrenburg hat mit dem anliegenden Antrag die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 25.000 € zu den Gesamtkosten für die Beschaffung eines Bürgerbusses beantragt. Der Bus soll die Ausweitung des Verkehrsangebotes abdecken. In der Vergangenheit hat der Landkreis die Beschaffung von Bürgerbussen einheitlich mit einem Betrag von maximal 20.000 € bezuschusst. Bei diesem Betrag sollte es verbleiben. Wie bei anderen Bürgerbusvereinen auch sollten weitere Unterstützungen, z. B. durch einen Zuschuss der Gemeinde Gnarrenburg, Sponsoring oder Werbung mit in die Finanzierung einbezogen werden.

Die Bürgerbusvereine Fintel, Scheeßel und Sottrum haben die Ersatzbeschaffung von Bürgerbusfahrzeugen in 2020 angekündigt, konkrete Anträge liegen aber noch nicht vor.

Für alle vier Beschaffungen sind Mittel in Höhe von je 20.000 € im Haushaltsplan 2020 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt den Bürgerbusvereinen Gnarrenburg, Fintel, Scheeßel und Sottrum für die Beschaffung eines Bürgerbusses einen Zuschuss in Höhe von bis zu 20.000 € zu den nach Abzug einer Förderung durch die LNVG und gegebenenfalls Dritten verbleibenden förderungsfähigen Kosten, jedoch maximal 25 % der Gesamtkosten.

Luttmann



BürgerBus Gnarrenburg e.V.

BürgerBus Gnarrenburg e.V. - Messelskampstr. 1a - 27442 Gnarrenburg

An den Landrat
Herrn Hermann Luttmann
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

24. Sep. 2019

Messelskampstr. 1a
D-27442 Gnarrenburg

Sonntag, 22. September 2019

Ansprechpartner:

Norbert Loock

Messelskampstr. 1a
27442 Gnarrenburg

Fon: 04763 7188

eMail: norbert.loock@ewetel.net

BürgerBus Gnarrenburg e.V.

Beantragung einer Finanzierungshilfe für den BürgerBus der Gemeinde Gnarrenburg

Sehr geehrter Herr Luttmann,

nachdem unser BürgerBus seit 4 Jahren auf zwei Linien (845 und 846) erfolgreich die Ortsteile von Gnarrenburg bedient, haben wir mit Fahrplanwechsel zum 15. Dez. 2019 eine Erweiterung der Linie 845 nach Bremervörde zum Krankenhaus und Bahnhof eingereicht. Wir erwarten davon eine deutliche Steigerung der Attraktivität unseres BürgerBusses sowie des hiesigen Nahverkehrskonzeptes.

Da unser BürgerBus allerdings bis zu seiner Leistungsgrenze im Einsatz ist, benötigen wir für die geplante Erweiterung und Verdichtung des Fahrplans die Anschaffung eines weiteren Fahrzeugs, das dann auch den vorhandenen Bus, der schon über 300.000 km gefahren hat, zu entlasten und damit den Fahrbetrieb sicherer zu betreiben ermöglichen wird. Die Gemeinde Gnarrenburg unterstützt unsere Planung.

Für die Anschaffung des neuen Busses beantragen wir nach § 44 LHO eine einmalige Anschubfinanzierung von

Euro 25.000,00

Die entsprechenden Förderanträge an die LNVG und an die ZVBN haben wir eingereicht.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Norbert Loock (04763 7188)
Herr Jürgen Huhmann (04763 627749)
sowie Herr Klaus Bettag (04763 938606)

zur Verfügung.

Mit Dank für Ihre Unterstützung
und freundlichen Grüßen

BürgerBus Gnarrenburg e.V.



Beschlussvorlage Straßenverkehrsamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0806 Status: öffentlich Datum: 01.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
04.12.2019	Finanzausschuss			
05.12.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2020

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

des Straßenverkehrsamtes:

- 12.2.05 Verkehrslenkung und Verkehrssicherheit, Zulassung von Betrieben
- 12.2.06 Verkehrsüberwachung
- 12.2.07 Fahrerlaubniswesen
- 12.2.08 Fahrzeugzulassungswesen
- 51.1.03 Planverfahren für Straßen, Bahnanlagen und Flugplätze

des Veterinäramtes:

- 12.2.09 Veterinärdienst
- 12.2.10 Lebensmittelüberwachung
- 41.4.01 Fleischbeschau
- 53.7.01 Tierkörperbeseitigung

des Schulverwaltungs- und Kulturamtes:

- 54.7.01 ÖPNV

Zum Produkt 54.7.01 (ÖPNV) sind die Erträge, Aufwendungen und Investitionen in der anliegenden Tabelle aufgeschlüsselt, um so die einzelnen ÖPNV-Angebots- und Tarifverbesserungen einschließlich Ihrer Finanzierung zu verdeutlichen.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2020 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Luttmann

Zeile	Produkt 54.7.01 ÖPNV Stand 29.10.2019.xlsx	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 1-7/2019	Ansatz 8-12/2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Bemerkung
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	965.000	1.545.900	1.538.900	2.317.400		2.317.400	3.874.700	
a	Landeszuweisung Regionalisierungsmittel (§ 7 NNVG)	890.000	890.000	890.000	890.000		890.000	890.000	727.400 Regionalisierungsmittel, 162.600 Verwaltungskostenpauschale
b	Landeszuweisung Schüler-/Ausbildungsfahrkarten (§ 7a NNVG)	0	0	0	0	711.400	711.400	1.707.200	bisher beim Produkt 24.1.01 (Schülerbeförderung)
c	Landeszuweisung Weiterentwicklung des ÖPNV (§ 7b NNVG)	0	580.900	580.900	580.900		580.900	580.900	
d	Landeszuweisung Einführungskosten HVV	0	0	0	0	0	0	91.000	70 % der zuwendungsfähigen Kosten
e	Gemeindebeiträge zum ROW-Tarif (Bus, ohne Schülerbeförderung)	75.000	75.000	68.000	39.700	0	39.700	0	bisher 1/2 des Aufwands für den ROW-Tarif (vgl. Zeile 18/3a), ab 08/2019 in den Bus-Linienbündeln des LK
f	Gemeindebeiträge zu einzelnen Angebotsverbesserungen	0	0	0	0	56.200	56.200	135.200	Von Gemeinden beauftragte Busangebote gehen in Linienbündeln des LK auf.
g	Gemeindebeiträge zum HVV-Tarif (Schiene)	0	0	0	0	39.200	39.200	470.400	1/12 von 470.400 p.a., 1/2 des Aufwands für den HVV-Tarif (Zeile 18/3d)
12	Summe ordentliche Erträge	965.000	1.545.900	1.538.900	2.317.400		2.317.400	3.874.700	
13	Aufwendungen für aktives Personal	30.900	35.700	36.400	38.100		38.100	38.600	
16	Abschreibungen	21.200	39.200	42.900	39.700		39.700	39.700	
18	Transferaufwendungen (1-3)	3.238.000	3.581.900	3.386.400	5.120.700		5.120.700	7.930.300	
1	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	244.200	159.700	174.900	118.700		118.700	46.000	
a	Erstattung ZVBN-Assoziierungskosten d. Gemeinden f. Tarifverluste	20.000	20.000	34.300	34.300		34.300	40.000	LK-Anteil 1/2 von 68.600 (Bus bis 07/2019, ab 08/2018 Bhf. Visselhövede zzgl. Einführungskosten)
b	Erstattung ZVBN-Assoziierungskosten d. Gemeinden f. Verwaltungskosten	4.500	4.500	5.400	5.400		5.400	6.000	LK-Anteil 1/2 von 10.800 (Erhöhung ab 08/2018 durch ZVBN-Assoziierung von Bothel und Visselhövede)
c	Regionalbus 630 (Zeven-Tarmstedt-Bremen)	106.700	30.000	30.000	17.500	0	17.500	0	LK-Anteil 1/2 von 60.000 p.a. (Erhöhung 2014 wg. paralleler Straßenbahn, ab 2017 spitz abgerechnet)
d	Regionalbus 640 (Bremervörde-Gnarrenburg-Osterholz)	20.000	20.000	20.000	11.700		11.700	0	LK-Anteil 1/2 von 40.000 p.a.
e	Regionalbus 820 (Bremervörde-Selsing-Zeven)	22.000	22.000	22.000	12.900		12.900	0	LK-Anteil 1/2 von 44.000 p.a. --> Alle Regionalbuslinien gehen ab 08/2019 in Linienbündeln des LK auf.
f	Regionalbus 3860 (Zeven-Sittensen-Tostedt)	71.000	63.200	63.200	36.900		36.900	0	LK-Anteil 1/2 von 126.400 p.a. (zusätzliche Nachfahrten wieder eingestellt)
2	Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	79.000	79.000	82.000	89.200		89.200	89.200	
a	Kostenanteil Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen (VNO)	79.000	79.000	82.000	89.200		89.200	89.200	Erhöhung durch AR-Beschluss vom 13.12.2017
3	Zuschüsse an private Unternehmen	2.914.800	3.343.200	3.129.500	4.912.800		4.912.800	7.795.100	
a	ROW-Tarif (Busfahrkarten auf VBN-Niveau, hier ohne Schülerbeförderung)	150.000	150.000	150.000	87.500	0	87.500	0	siehe auch Zeile 2d, + VBN Bothel u. Vissel 08/2018 bis 07/2019, geht ab 08/2019 in Linienbündeln auf
b	HVV-Übergangstarif Schiene (Weiterfahrt im HVV mit Bahnzeitkarten)	86.000	64.000	64.000	64.000		64.000	0	gekündigt
c	Übergangstarif Bus (eigene Buszeitkarten mit Weiterfahrt in den HVV und VBN)	27.000	27.000	27.000	27.000		27.000	27.000	
d	HVV-Tarif (echter Verbundtarif auf der Schiene)	0	0	0	0	78.400	78.400	940.800	1/12 von 940.800 p.a., siehe auch Zeile 2f
e	HVV-Tarif (einmalige Umstellungskosten)	0	0	0	0	130.000	130.000	130.000	
f	Ausgleich Tarifverluste f. Schülersausweise (VBN- und ROW-Tarif)	2.634.300	1.741.300	1.776.100	1.036.100		1.036.100	0	Aufteilung in zwei Zeilen ab 2017
g	zusätzliche ÖPNV-Fahrten im Rahmen der Schülerbeförderung	0	762.500	953.400	556.200		556.200	0	früher unter vorstehender Zeile (Erhöhung 2018 durch zusätzliche Verkehre Gymn. Sottrum)
h	Nachtbuslinien N80/N85 und N87	0	0	24.000	14.000		14.000	0	LK-Anteil 1/2 von 48.000 p.a. --> Alle drei Zeilen gehen ab 08/2019 in die Bus-Linienbündel auf.
i	Bus-Linienbündel Nord und Mitte (Direktvergabe OvA)	0	0	0	0	1.750.000	1.750.000	4.200.300	5/12 von 4.200.317 p.a.
j	Bus-Linienbündel Süd 1-3 (Allgemeine Vorschrift)	0	0	0	0	971.500	971.500	2.331.500	5/12 von 2.331.498 p.a.
k	Regionalbus 588 (Visselhövede-Walsrode)	0	0	0	15.000		15.000	15.000	LK-Anteil 1/4 von 60.000
l	Bürgerbus Visselhövede (Betriebskosten)	2.500	5.000	5.000	5.000		5.000	5.000	
m	Bürgerbus Sottrum (Betriebskosten)	2.500	5.000	5.000	5.000		5.000	5.000	
n	Bürgerbus Rotenburg (Betriebskosten)	2.500	5.000	5.000	5.000		5.000	5.000	
o	Bürgerbus Zeven (Betriebskosten)	2.500	5.000	5.000	5.000		5.000	5.000	
p	Bürgerbus Scheeßel (Betriebskosten)	2.500	5.000	5.000	5.000		5.000	5.000	
q	Bürgerbus Fintel (Betriebskosten)	2.500	5.000	5.000	5.000		5.000	5.000	
r	Bürgerbus Gnarrenburg (Betriebskosten)	2.500	5.000	5.000	5.000		5.000	5.000	
s	Bürgerbus Bremervörde (Betriebskosten)	0	0	0	5.000		5.000	5.000	
t	Anruf-Sammel-Taxi (AST) und ggf. weitere Angebotsverbesserungen	0	563.400	100.000	143.100		143.100	110.500	7b-Mittel, abzgl. HVV-Tarif netto
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	50.000	0	50.000	20.000		20.000	0	2016 Gutachten Linienoptimierung, 2018 u. 2019 Rechtsberatung Direktvergabe und allg. Vorschrift
21	Summe ordentliche Aufwendungen	3.340.100	3.656.800	3.515.700	5.218.500		5.218.500	8.008.600	
22	ordentliches Ergebnis	-2.375.100	-2.110.900	-1.976.800	-2.901.100		-2.901.100	-4.133.900	
24	außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0		0	0	
28	Jahresergebnis	-2.375.100	-2.110.900	-1.976.800	-2.901.100		-2.901.100	-4.133.900	
31	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	13.400	14.500	15.100	17.000		17.000	17.500	
32	Saldo der internen Leistungsbeziehungen	-13.400	-14.500	-15.100	-17.000		-17.000	17.500	
33	Ergebnis unter Berücksichtigung interner Leistungsbeziehungen	-2.388.500	-2.125.400	-1.991.900	-2.918.100		-2.918.100	-4.116.400	

	Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 1-7/2019	Ansatz 8-12/2019	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Bemerkung
a	Förderung des barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen der Gemeinden	0	0	0	400.000		400.000	0	KA-Beschluss vom 14.06.2018 (Bushaltestellen des Landkreises bei Produkten Schulen/Kreisstraßen)
b	Bürgerbus Visselhövede (Fahrzeugbeschaffung)	0	20.000	0	0		0	0	
c	Bürgerbus Sottrum (Fahrzeugbeschaffung)	0	0	0	0		0	20.000	Ersatzbeschaffung ist angekündigt
d	Bürgerbus Rotenburg (Fahrzeugbeschaffung)	20.000	0	0	20.000		20.000	0	
e	Bürgerbus Zeven (Fahrzeugbeschaffung)	0	20.000	0	20.000		20.000	0	
f	Bürgerbus Scheeßel (Fahrzeugbeschaffung)	0	0	0	20.000		20.000	20.000	Ersatzbeschaffung ist angekündigt
g	Bürgerbus Fintel (Fahrzeugbeschaffung)	0	0	0	0		0	20.000	Ersatzbeschaffung ist angekündigt
h	Bürgerbus Gnarrenburg (Fahrzeugbeschaffung)	0	0	0	0		0	20.000	Zusatzbeschaffung
i	Bürgerbus Bremervörde (Fahrzeugbeschaffung)	0	0	0	20.000		20.000	0	